

Lehrveranstaltungsprüfung: Grundlagen und Methoden des Strafrechts	
30. September 2026	Schmoller

➔ Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und Aufgaben mit jeweils **ein bis zwei begründenden Sätzen** und geben Sie möglichst genau die **einschlägigen Rechtsvorschriften** an.

1. Ein todkranker und weitgehend gelähmter Patient bittet seinen befreundeten Hausarzt A eindringlich, ihn zu „erlösen“. Aus Verständnis und Mitleid injiziert A ihm ein Medikament in tödlicher Dosis.
 - a) Hat sich A strafbar gemacht?
 - b) Wenn ja, welche Freiheitsstrafe wäre mindestens zu verhängen?
 - c) Könnte auch eine bloß bedingte Geldstrafe verhängt werden?
2. Kann man eine besonders strenge Strafe als „vorbeugende Maßnahme“ bezeichnen?
3. X wird wegen (einfacher vorsätzlicher) Körperverletzung sowie wegen (einfacher) Nötigung verurteilt.
 - a) Welcher Strafraum steht bei gemeinsamer Aburteilung der Straftaten zur Verfügung?
 - b) Wie ist vorzugehen, wenn die beiden begangenen Delikte nicht gemeinsam, sondern in getrennten Verfahren abgeurteilt werden?
4. Nehmen Sie an, im Rahmen einer Novellierung soll der Schutzbereich des § 208 Abs 1 StGB von Opfern unter 16 Jahren auf Opfer unter 18 Jahren ausgedehnt werden. Es ist vorgesehen, dass die neue Regelung auf alle Taten angewandt wird, bei denen das Opfer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beurteilen Sie bitte dieses Gesetzesvorhaben unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten!
5. Bitte geben Sie (mit kurzer Begründung) an, ob
 - a) § 89 und § 146 StGB jeweils ein Erfolgsdelikt,
 - b) § 82 Abs 1 und § 153 StGB jeweils ein Sonderdelikt,
 - c) § 178 StGB ein konkretes oder abstraktes Gefährdungsdeliktist.
6. Bitte prüfen Sie, ob der folgende Satz zutrifft: Wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tathandlung nicht in der Absicht gehandelt hat, das Opfer zu töten, kann er nicht wegen Mordes nach § 75 StGB bestraft werden.

Fortsetzung auf der Rückseite

7. Worin liegt der Unterschied zwischen rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand
 - a) in den Anwendungsvoraussetzungen?
 - b) in der Wirkung?
8. Kann man das Vorliegen von Notwehr als „Strafaufhebungsgrund“ bezeichnen?
9. Befreit es den Täter von Strafe, wenn er irrtümlich geglaubt hat, sein Verhalten sei gar nicht verboten?
10.
 - a) Kann ein Täter nach § 201 Abs 2 StGB bestraft werden, wenn er glaubhaft versichert, er habe die schwere Körperverletzung des Opfers „wirklich nicht gewollt“?
 - b) Kann ein Täter nach § 84 Abs 2 StGB bestraft werden, wenn er glaubhaft versichert, er habe „wirklich nicht erkannt, dass das Opfer ein Beamter war“?
 - c) Kann ein Täter nach § 178 StGB bestraft werden, wenn er zwar zugibt, er habe ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu schaffen, jedoch glaubhaft versichert, er hätte nie gedacht, dass diese Krankheit anzeigepflichtig ist?
11. Bitte prüfen Sie, ob der folgende Satz zutrifft: Wer in einer Affektsituation mit einem schweren Gegenstand heftig auf einen anderen einschlägt und ihn dadurch tötet, verantwortet auch dann Totschlag nach § 76 StGB, wenn er das Opfer nicht töten wollte.
12. Kann man sagen: „Diebstahl und Unterschlagung setzen gleichermaßen die Zueignungshandlung voraus“?
13. E entschuldigt sich bei F für ein früheres Verhalten nur deshalb, weil F angedroht hat, er werde, falls E sich nicht entschuldigt, das Haus des E anzünden. Hat F den E „erpresst“?
14. Kann gegen die
 - a) gerichtliche Bewilligung einer körperlichen Untersuchung im Ermittlungsverfahren (§ 123 Abs 3 StPO)
 - b) staatsanwaltschaftliche Anordnung einer körperlichen Untersuchung (wegen Gefahr im Verzug ohne gerichtliche Bewilligung; vgl § 123 Abs 3 Satz 2 StPO)ein Rechtsmittel erhoben werden?
15. Kann das Gericht im Ermittlungsverfahren Gegenstände „einziehen“?
16. Seit wann gibt es den Europäischen Strafgerichtshof (EuStGH)?

Viel Erfolg!